



Stadtverwaltung Pirmasens
Dezernat II, Michael Maas
Postfach 2763

66933 Pirmasens

Ferdinand L. Weber
Kaiserstraße 2a
66955 Pirmasens

f.weber@stadtrat-pirmasens.de

23.01.2023

Anfrage Ferdinand L. Weber, AfD im Stadtrat Pirmasens: Beitragsservice (GEZ)

Sehr geehrter Herr Maas,

Laut einem Bericht in der örtlichen Presse vom 12. Januar verschickt der sogenannte „Beitragsservice“ (die frühere GEZ) aktuell bundesweit wieder Briefe an volljährige Personen. Diese Personen sind Inhaber einer Wohnung; es kann ihnen jedoch kein Beitragskonto zugeordnet werden. Diese Personen sollen nun zur Zwangsfinanzierung des Staatsfernsehens herangezogen werden.

Grundlage dieser Anschreiben ist ein „Meldedatenabgleich“ mit allen Einwohnermeldeämtern, welche dem Beitragsservice Ende letzten Jahres bestimmte Daten aller volljährigen Personen (wie insbesondere den Namen, den Familienstand und den Einzug in eine neue Wohnung) mitgeteilt haben.

Die angeschriebenen Personen bekommen mit diesem Schreiben einen Fragebogen zugestellt, welcher innerhalb von zwei Wochen ausgefüllt zurückzuschicken ist, um den jeweiligen Status zu klären. Die Angeschriebenen können sich hierbei auch neu für den Zwangsbeitrag anmelden.

Wer auf dieses Schreiben und auf eine folgende „Erinnerung“ nicht reagiert, wird automatisch zwangsangemeldet und hat den Beitrag zu zahlen. Es ist in diesem Zusammenhang sogar möglich, daß die Zwangsbeiträge rückwirkend bis zum 1. Januar 2020 (also für 3 Jahre) eingefordert werden.

Auf die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung wird vorsorglich hingewiesen. Ebenso darauf, daß es eine gesetzliche Regelung für diese Maßnahmen gibt (den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag), welche dieser Angelegenheit das Mäntelchen formeller „Legalität“ umlegen soll.

Der letzte bundesweite Datenabgleich fand in den Jahren 2018/19 statt und soll sich alle 4 Jahre wiederholen, da es ohne ihn einen „jährlichen Verlust“ von etwa 200 000 Wohnungen (und damit Zwangsgebührenzahlern) geben würde.

Unabhängig hiervon würden die Einwohnermeldeämter aber auch bei „bestimmten Anlässen“ wie Sterbefällen oder Umzügen beständig Daten an den Beitragsservice weitergeben. Alle übermittelten Daten sollen dort spätestens nach 12 Monaten gelöscht werden.



Aufgrund dieses Sachverhaltes habe ich folgende Fragen an die Verwaltung:

1. Von wie vielen Personen in Pirmasens wurden im Zuge des aktuellen Meldedatenabgleiches seitens des städtischen Einwohnermeldeamtes Daten an den Beitragsservice weitergegeben?
2. Welche konkreten, einzelnen Daten zu einer Person, wurden dem Beitragsservice hierbei mitgeteilt?
3. Wie oft erfolgt (unabhängig vom aktuellen Meldedatenabgleich) seitens des städtischen Einwohnermeldeamtes pro Jahr eine Meldung von Personendaten an den Beitragsservice (etwa bei Umzügen oder Sterbefällen)?
4. Wird hier pro Einzelfall eine Meldung gemacht oder werden die Fälle über bestimmte Zeiträume „gesammelt“ und dann zu festen „Terminen“ übermittelt?
5. Kann die Verwaltung beziffern, wie hoch etwa die Kosten dieser beständigen Datenübermittlungen an den Beitragsservice pro Jahr sind und wie viele Mitarbeiter damit beschäftigt sind?
6. Erhält die Verwaltung einen Ersatz der ihr anfallenden Kosten? Wenn ja, durch wen und in welcher Höhe? Wenn nein, sieht die Verwaltung Möglichkeiten, sich um Kostenersatz zu bemühen?
7. Erhält die Verwaltung umgekehrt auch Informationen vom Beitragsservice, mit welchen sie bspw. darauf hingewiesen wird, welche Personen in Pirmasens vom Zwangsbeitrag befreit sind, sodass die künftige Übermittlung der Daten dieser Personen seitens des Einwohnermeldeamtes entfallen kann?
8. Gibt es irgendeine Form der Rückmeldung seitens des Beitragsservices, aus welcher die Verwaltung (bzw. das Einwohnermeldeamt) ersehen kann, daß die zuvor jeweils übermittelten Daten vom Beitragsservice spätestens nach Ablauf der zwölfmonatigen Frist auch tatsächlich wieder gelöscht wurden?
9. Hat die Verwaltung einen Überblick darüber, wie viele zur Zwangsgebühr verpflichtete Haushalte es in Pirmasens gibt und wie viele Haushalte davon befreit sind?
10. Ist die Verwaltung im Falle der Zwangsvollstreckung (bzw. schon auf dem Weg dorthin) an dem Verfahren zur Eintreibung der Zwangsgebühren beteiligt?

Wenn ja, in welcher Form und welche Kosten fallen hierfür pro Jahr an? Werden diese Kosten ersetzt? Wenn ja, durch wen?

Ich bitte hierfür um schriftliche Beantwortung

Mit freundlichen Grüßen

Ferdinand L. Weber

Ratsmitglied der AfD im Stadtrat Pirmasens